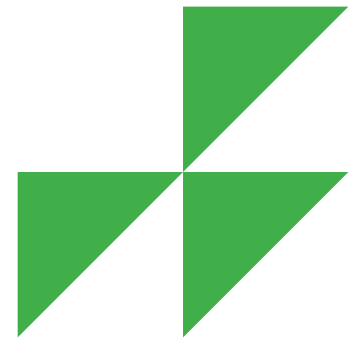


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



## 02.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)

Aktuelle VKW-Termine, Veranstaltungen und Buchtipps

NEU

DAS AKTUELLE  
ABSCHREIBUNGS-ABC  
JETZT BESTELLEN!

[vkw-online.eu/  
sonderdrucke](http://vkw-online.eu/sonderdrucke)

Herausgegeben von

VKW  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG  
100 Jahre

### AUFSÄTZE

Stadtwerte als Betreiber kommunaler Rechenzentren  
von M.SC. Management Niklas Hering und RAin Nadine Serwotka, Nürnberg 33

Der Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG  
von RA/StB Marcel Reinke, Nürnberg 37

### WIRTSCHAFTSRECHT

Verwaltungsrecht  
BVerwG: Zulässigkeit nachträglicher artenschutzrechtlicher Beschränkungen des Betriebs von Windenergieanlagen 41

Energiewirtschaftsrecht  
OLG Düsseldorf: Operative Abwicklungskosten eines Netzbetreibers nach EEG und KWKG sind beeinflussbare Kosten 42

### STEUERRECHT

Umsatzsteuer  
BFH: Widerspruch gegen eine Gutschrift und Widerruf des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach Ausgliederung 44

Körperschaftsteuer  
FG Düsseldorf: Bildung von Bewertungseinheiten im Energiehandel 48

Bilanzsteuerrecht  
– LfSt Niedersachsen: Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen in der Energiewirtschaft bei rechtlich nicht entflochtenen Unternehmen 52

– LfSt Niedersachsen: Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen in der Energiewirtschaft – BFH-Urteil vom 06.02.2013 – I R 62/11 53

### ARBEITSRECHT

– BAG: Schriftformerfordernis der Befristungsabrede bei nachträglicher Vorverlagerung des Arbeitsbeginns 55

### IM FOCUS

BNetzA: Pressebericht über Bußgelderlass mit voller Namensnennung des Unternehmens?

## BNetzA: Pressebericht über Bußgelderlass mit voller Namensnennung des Unternehmens?

DokNr. 24082144

Eine Telemarketing-Betreiberin hat sich (vorläufig) mit Erfolg vor Gericht dagegen gewehrt, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) in einer Pressemitteilung darüber berichtete, einen Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen erlassen zu haben. Das VG Köln sah in der namentlichen Nennung der Betreiberin eine Verletzung der Berufsfreiheit.

Die BNetzA leitete wegen des Verdachts unerlaubter Telefonwerbung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Telemarketing-Firma ein und erließ Ende 2020 einen Bußgeldbescheid. Kurze Zeit später veröffentlichte sie eine Pressemitteilung, in der sie über die verhängte Geldbuße und die vorgeworfenen Rechtsverstöße berichtete. Das Unternehmen wurde in der Pressemitteilung mehrfach namentlich genannt. Das ging dagegen gerichtlich vor.

Nach dem Urteil des VG Köln vom 17. 11. 2023 – 1 K 3664/21 verletzt die Pressemitteilung die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit des Unternehmens. Die BNetzA könne sich nicht darauf berufen, im Zusammenhang mit den ihr zugewiesenen Aufgaben allgemein Presse-, Öffentlichkeits- und Informationsarbeit betreiben zu dürfen. Die hier streitige Pressemitteilung diene nicht bloß der Information über die Tätigkeit der Agentur, sondern habe aufgrund ihrer konkreten Gestaltung eine anprangernde Wirkung, die den Sanktionscharakter des Bußgeldes verstärke, wenn nicht übertreffe.

Das Argument der BNetzA, die besagte Pressemitteilung diene der Warnung der Verbraucher vor unerlaubten Werbeanrufen, überzeugte das Gericht nicht. Die BNetzA könne sich auch nicht auf die Informationspraxis der Kartellbehörden stützen. Diese seien nämlich durch Gesetz zur Veröffentlichung ihrer Bußgeldentscheidungen unter namentlicher Nennung der sanktionierten Unternehmen ermächtigt. Für eine entsprechende Anwendung dieser Rechtsgrundlage auf die BNetzA fehle es an einer Vergleichbarkeit der jeweils wahrzunehmenden Aufgaben.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache für die Behördenpraxis der BNetzA hat das Gericht die Berufung und die Sprungrevision zugelassen.

### Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH** Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV.info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV.info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin